

Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 96

3. Maßnahmenverordnung – 2. Novelle Landes-COVID-19-Maßnahmenverordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aufgrund der steigenden Infektionszahlen wurde die 3. Maßnahmenverordnung mit BGBl. II Nr. 459/2021 erneut novelliert. Gleichzeitig wurde auch die 1. Novelle vor ihrem Inkrafttreten nochmals geändert. Die Änderungen treten Großteils mit 8. November in Kraft. Es erfolgt in weiten Bereichen eine Verschärfung von der 3G-Regel (genesen, getestet, geimpft) auf die 2G-Regel (genesen oder geimpft). Eine Übersicht zu den neuen Regeln finden Sie in den FAQs des Gesundheitsministeriums. Die FAQs liegen dem Informationsschreiben bei.

Für die Gemeinden besonders relevant, sind die folgende Änderungen:

Verkürzung Gültigkeitsdauer der Impfnachweise:

Die Gültigkeitsdauer der Impfnachweise wird ab 6. Dezember 2021 von 12 Monaten auf neun Monate verkürzt.

Kundenbereiche:

Beim Betreten von Kundenbereichen von Betriebstätten sowie in den Verbindungsbauwerken baulich verbundener Betriebsstätten (z.B. Einkaufszentren) gilt künftig die Maskenpflicht (FFP2-Maske) für alle Personen unabhängig von der Erfüllung der 3G-Regel.

Sportstätten:

Kund:innen dürfen nicht öffentliche Sportstätten zur Sportausübung nur betreten, wenn sie über einen 2G-Nachweis verfügen.

Zusammenkünfte:

Bei Zusammenkünften mit mehr als 25 teilnehmenden Personen gilt zukünftig die 2G-Regel. Ab 50 Personen muss die Zusammenkunft der Bezirkshauptmannschaft angezeigt werden sowie ein COVID-19-Beauftragter bestellt und ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt werden. Zusammenkünfte mit mehr als 250 Personen müssen zusätzlich vorab von der Bezirkshauptmannschaft bewilligt werden.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind bestimmte Zusammenkünfte, unter anderem Organzusammenkünfte von juristischen Personen oder politischen Parteien. Nehmen an einer solchen Zusammenkunft in geschlossenen Räumen jedoch mehr als 50 Personen teil, gilt die Maskenpflicht, sofern nicht alle Teilnehmer:innen einen 2G-Nachweis vorlegen. Hinsichtlich der Ausnahme von Gemeindeorgane, siehe Informationsschreiben Nr. 94.

Übergangsregelung für kürzlich erfolgte Erstimpfungen:

Personen, die aufgrund einer erst kürzlich erfolgten Erstimpfung die Anforderungen eines 2G-Nachweises noch nicht erfüllen, können abweichend von der 2G-Regel auch einen Nachweis über die erfolgte Erstimpfung in Verbindung mit einem Nachweis eines aktuellen negativen PCR-Tests vorlegen. Diese Regelung gilt bis zum 6. Dezember 2021.

Ausnahmen von der 2G-Regel:

Die 2G-Regel gilt nicht für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können und über eine ärztliche Bestätigung darüber verfügen. Diese Personen

haben einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives PCR-Testergebnis, das nicht älter als 72 Stunden sein darf, vorzuweisen.

Anbei finden sie den Kunsttext der 3. Maßnahmenverordnung in der Fassung der 2. Novelle sowie das BGBl. II Nr. 459/2021.

Landes-COVID-19-Maßnahmenverordnung

Das Land hat mit LGBl. Nr. 60/2021 die Landes-COVID-19-Maßnahmenverordnung, mit der die Maskenpflicht im Handelsbereich ausgeweitet wurde. Die Verordnung trat am 8. November in Kraft. Aufgrund der Verschärfung der Bundesvorgaben ist die Vorgabe überholt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

